

# VOB 2006

Die wichtigsten Änderungen  
und Neuerungen im Überblick

November 2006



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE **ZDB**

## Vorbemerkung:

Mit der Gesamtausgabe 2006 erfährt die VOB in ihren Teilen A, B und C umfassende Änderungen.

Die VOB/A wurde den neuen europäischen Vergabevorschriften angepasst – zudem wird das Präqualifikationsverfahren in § 8 VOB/A verankert.

In der VOB/B wurden vornehmlich Anpassungen an aktuelle Rechtsprechung sowie Klarstellungen vorgenommen.

In der VOB/C wurden zahlreiche Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) überarbeitet. Insgesamt 40 ATV wurden fachtechnisch überarbeitet bzw. neu erstellt.

Mit dem vorliegenden Merkblatt werden die wesentlichen Änderungen im Überblick dargestellt. Dabei wurde bewusst auf die Kommentierung einzelner Abschnitte oder die Wiedergabe umfangreicher Normenzitate verzichtet. Hierzu wird auf den Text der VOB selbst sowie auf Kommentare mit weiterführenden Hinweisen verwiesen.

Verzichtet wurde auch auf die Auflistung von Änderungen innerhalb der Abschnitte 0 der ATVen, da diese nicht Vertragsgegenstand werden sowie rein sprachliche Anpassungen einzelner Textpassagen. Änderungen bei Normenbezügen insbesondere im Abschnitt 2 der ATVen, die an die Entwicklung der nationalen und europäischen Normen angepasst wurden, bleiben aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls unberücksichtigt.

Folgende Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens der Neuregelungen sind zu beachten:

Die Abschnitte 2-4 der VOB/A 2006 (für EU-Vergaben) treten zum 1. November 2006 in Kraft. Der Abschnitt 1 der VOB/A (für nationale Vergaben) ist im Zuständigkeitsbereich des Bundes ebenfalls zum 1. November 2006 eingeführt worden. Die Bundesländer werden mittels Erlassen den Abschnitt 1 der VOB/A 2006 einführen.

Die VOB/B 2006 wurde am 18. Oktober 2006 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei Verträgen mit nicht-öffentlichen Auftraggebern kann sie ab diesem Datum vereinbart werden. Für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern wird auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

Die VOB/C 2006 gilt seit ihrer Veröffentlichung in der VOB-Gesamtausgabe 2006 durch den Beuth-Verlag Ende Oktober 2006.

Berlin, den 1. November 2006

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

<b>Vorbemerkungen</b>	
<b>1. VOB / A</b>	<b>2</b>
<b>2. VOB / B</b>	<b>3</b>
<b>3. VOB / C</b>	<b>5</b>
3.1 ATVen Tiefbau	5 - 11
3.2 ATVen Hochbau	11 - 20

## VOB / A 2006

Hintergrund der Novellierung des deutschen Vergaberechts ist das sog. EU-Legislativpaket (Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG). Die Umsetzung der europäischen Vorgaben erfolgt in Deutschland durch das „Sofortpaket zur Anpassung der VOB/A“. Die Abschnitte 2-4 der VOB/A 2006 (für EU-Vergaben) sind am 1. November 2006 in Kraft getreten. Der Abschnitt 1 der VOB/A (für nationale Vergaben) ist im Zuständigkeitsbereich des Bundes ebenfalls zum 1. November 2006 eingeführt worden. Die Bundesländer werden mittels Erlassen den Abschnitt 1 der VOB/A 2006 einführen.

Für **nationale Vergaben** (Auftragswert  $\leq$  5,3 Mio. Euro) ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Mit dem „Sofortpaket“ wird das **Präqualifikationsverfahren** sowohl für nationale als auch für EU-weite Vergaben in die VOB/A (§ 8 Nr. 3) eingeführt. Danach kann der Bieter seine Eignung auch durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Bauunternehmen ([www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) nachweisen, die vom Verein zur Präqualifikation von Bauunternehmen geführt wird.
- Darüber hinaus werden in zahlreichen Vorschriften sowohl bei nationalen als auch bei EU-weiten Vergaben weitere Möglichkeiten der **elektronischen Kommunikation** (E-Mail und Internet) eröffnet. Zur Erleichterung der elektronischen Angebotsabgabe kann der Auftraggeber künftig neben der bislang akzeptierten qualifizierten elektronischen Signatur auch die fortgeschrittene elektronische Signatur zulassen (§ 21 VOB/A).

Für **EU-weite Vergaben** (Auftragswert  $\geq$  5,3 Mio. Euro) ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Dem Auftraggeber steht neben dem offenen Verfahren, dem nichtoffenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren mit dem **wettbewerblichen Dialog** eine weitere Verfahrensart zur Verfügung. Der wettbewerbliche Dialog soll bei „besonders komplexen Aufträgen“ (z.B. PPP-Projekten) zur Anwendung kommen (§ 3 a VOB/A).
- Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das **Verhandlungsverfahren** in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern (§ 3 a Nr. 7 VOB/A).
- Bei der Auftragsvergabe an mehrere Unternehmen (**Bietergemeinschaften**) darf der Auftraggeber gem. § 8 a Nr. 8 VOB/A eine bestimmte Rechtsform der Bietergemeinschaft nur „für den Fall der Auftragsvergabe“ verlangen. Diese Regelung korrigiert die Vergabepaxis, bei der zum Teil bereits im Teilnahmewettbewerb von den Bewerbern verlangt wird, dass diese sich bereits zu diesem Zeitpunkt in der Rechtsform der zukünftigen Projektgesellschaft bewerben.
- In § 8 a Nr. 9 VOB/A ist die Frage geregelt, wie mit Unternehmen umzugehen ist, die den Auftraggeber bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beraten haben und anschließend als Bieter teilnehmen. Um einen Wettbewerbsvorteil des im Vorfeld beratenden Unternehmens („**Projektant**“) zu verhindern, wurde folgende Regelung gewählt: Projektanten sind grundsätzlich zur Teilnahme am Vergabeverfahren zugelassen, der Auftraggeber hat jedoch sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Projektanten nicht verfälscht wird.
- Nach § 8 a Nr. 10 VOB/A kann sich ein Bieter bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen (**Generalübernehmer**). In diesem Fall muss er jedoch dem Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung der Unternehmen vorlegt.

- § 10 a VOB/A verpflichtet den Auftraggeber, die **Gewichtung der Wertungskriterien** in der Bekanntmachung oder bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe anzugeben. Kann er dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht, hat er die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung zu nennen.
- Sind **Nebenangebote** bei EU-weiten Vergaben zugelassen, müssen die Vergabeunterlagen diesbezüglich Mindestanforderungen enthalten (§ 10 a VOB/A).
- Der Auftraggeber kann bei EU-weiten Vergaben festlegen, dass Angebote nur in **elektronischer Form** abgegeben werden können (§ 21 a VOB/A). Unterhalb der Schwellenwerte können weiterhin schriftliche Angebote eingereicht werden.
- Angebote, die aufgrund einer **staatlichen Beihilfe** ungewöhnlich niedrig sind, dürfen allein aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden, wenn der Bieter innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nachweist, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde (§ 25 a Nr. 2 VOB/A).

## VOB / B 2006

Die VOB/B 2006 ist am 18. Oktober 2006 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Bei Verträgen mit nicht-öffentlichen Auftraggebern kann sie ab diesem Datum vereinbart werden. Bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern kommt die VOB/B 2006 entsprechend dem In-Kraft-Treten der VOB/A 2006 (vgl. dort) zur Anwendung.

Durch die Änderung von § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B wird die **Kündigungsmöglichkeit** für Auftraggeber im Fall der Insolvenz des Auftragnehmers erweitert. Der Auftraggeber kann den Vertrag nicht nur dann kündigen, wenn der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, sondern auch, wenn er selbst oder ein anderer Gläubiger des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat.



### Zertifizierung Bau e.V. - Partner der Bauwirtschaft

Unsere Leistungen:

- **Durchführung von PRÄQUALIFIKATIONEN**
- Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN - 9001/SCC
- Überprüfung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung
- Zertifizierung W 120
- Überwachungen im Bereich Bauen mit IQ, Aktion Meisterhaft, Blower Door

akkreditiert durch TGA, DAR-Registriernummer: TGA-ZQ-001/94-00

beauftragt vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., PQ-Kennnummer 010



Fon: +49 (0)30 20314-121, Fax: +49 (0)30 20314-160  
 info@zert-bau.de, www.zert-bau.de

Kronenstrasse 55 - 58, 10117 Berlin

Bei maschinellen und elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsweise hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche anstelle der vierjährigen Regelverjährungsfrist nur zwei Jahre, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der **Verjährungsfrist** nicht überträgt. Die Änderung von § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B stellt klar, dass diese Grundregel auch bei Vereinbarung einer längeren Frist als der Regelverjährungsfrist zur Anwendung kommt.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Vereinbarung von Regelungen, die von den Bestimmungen der VOB/B abweichen, ist unsicher, inwiefern die Vereinbarung von **Zahlungsplänen** zur Eröffnung der Inhaltskontrolle in Bezug auf die VOB/B insgesamt führen könnte. § 16 Nr. 1 S. 1 VOB/B wird daher um eine Regelung ergänzt, die die bauvertragliche Praxis der Vereinbarung von Zahlungsplänen rechtssicher ermöglicht.

Durch die Ergänzung von § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B wird klargestellt, dass der Auftraggeber Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der **Schlussrechnung** unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erheben muss. Andernfalls ist er mit dem Einwand der fehlenden Prüfbarkeit der Schlussrechnung ausgeschlossen.

In § 16 Nr. 3 Abs. 5 S. 2 VOB/B wird ausdrücklich geregelt, dass der Auftragnehmer bei Kürzungen seiner Schlussrechnung durch den Auftraggeber 24 Werktage Zeit haben soll, um einen **Vorbehalt** einzulegen, und in jedem Fall - unabhängig vom Zeitpunkt der Einlegung des Vorbehalts - weitere 24 Werktage - beginnend am Tag nach Ablauf der 24-tägigen Einlegungsfrist -, um den Vorbehalt zu begründen.

In § 16 Nr. 5 Abs. 5 VOB/B wird klargestellt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor **Einstellung der Arbeiten** keine doppelte Frist setzen muss. Die Neuregelung legt fest, dass der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug des Auftraggebers seine Arbeiten einstellen darf, wenn die dem Auftraggeber zuvor gesetzte - verzugsbegründende - Nachfrist gem. § 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B erfolglos verstrichen ist.

Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut gem. § 17 Nr. 5 S. 1 VOB/B auf ein **Sperrkonto** einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass es sich bei dem in § 17 Nr. 5 S. 1 VOB/B genannten Sperrkonto um ein sog. „Und-Konto“ handeln muss. In der Praxis wird ein Sperrkonto bislang regelmäßig vom Auftraggeber eröffnet und lediglich im Innenverhältnis geregelt, dass ein Zugriff nur gemeinsam mit dem Auftragnehmer möglich ist. Im Insolvenzfall kann eine solche Konstellation dazu führen, dass ein solches Konto in die Insolvenzmasse fällt. Insolvenzfest ist ausschließlich ein von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam eröffnetes Konto („Und-Konto“).

In § 17 Nr. 6 Abs. 1 S. 2 VOB/B wird festgelegt, dass, sofern Rechnungen gemäß § 13 b UStG ohne Umsatzsteuer gestellt werden, die Umsatzsteuer bei der Berechnung des **Sicherheitseinhalts** unberücksichtigt bleibt.

Der neu eingefügte § 18 Nr. 3 VOB/B sieht vor, dass für Streitigkeiten ein außergerichtliches Verfahren zur **Streitbeilegung** vereinbart werden kann. Die Vereinbarung soll möglichst mit Vertragsschluss erfolgen. Eine spätere Vereinbarung ist jedoch möglich.

### 3. VOB / C

Im Inhaltsverzeichnis der Gesamtausgabe der VOB 2006 werden die einzelnen ATVEn hinsichtlich ihres Änderungsstandes durch die Kurzzeichen

- F fachtechnisch überarbeitet
- R redaktionell überarbeitet
- U unverändert
- N neu

gekennzeichnet.

Verschiedene ATVEn enthalten eine zusätzliche Kennzeichnung (+), die darauf hinweist, dass bestimmte Standardformulierungen eingearbeitet wurden, die jedoch inhaltlich zu keinen Änderungen führen. Ziel der Einarbeitung dieser Standardsätze war es ausschließlich, gleiche Sachverhalte, die in mehreren ATVEn abgehandelt werden, auch mit gleichen Formulierungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden redaktionell geänderte und unveränderte ATVEn der Vollständigkeit halber mit aufgelistet. Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die mit F bzw. F+ sowie N gekennzeichneten ATVEn, d. h. auf fachtechnisch überarbeitete bzw. neue ATVEn. In Einzelfällen wurde auch auf ATVEn mit der Kennzeichnung R+ eingegangen.

#### Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

(F) DIN 18299

##### Abschnitt 0 – Hinweise für das Aufstellung der Leistungsbeschreibung

Neben einem Hinweis auf gleichwertige technische Spezifikationen wurden hinsichtlich der Angaben zur Baustelle folgende Hinweise neu aufgenommen:

- Besondere Belastungen aus Immissionen sowie klimatische oder betriebliche Bedingungen.
  - Verkehrsflächen auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen,
  - Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen.
- Die Beispiele zu den Nebenleistungen wurden auf das Einrichten und Räumen der Baustelle beschränkt.

##### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

Neu aufgenommen wurden die Kosten für das Einholen der erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO.

### 3.1 ATVEn Tiefbau

#### Erdarbeiten

(F) DIN 18300

##### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

- Verdeutlicht wurde, dass wie bisher Erdarbeiten im Zusammenhang mit ATV DIN 18 306 „Entwässerungskanalarbeiten“, und ATV DIN 18 307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ durch diese ATV geregelt werden. Gleiches gilt für Erdarbeiten im Zusammenhang mit Kabelleitungstiefbauarbeiten.

##### Abschnitt 3 – Ausführung

- Verpflichtung zur Unterrichtung des Auftraggebers auch beim Antreffen von Hohlräumen.
- Für die Herstellung der Gräben werden die Mindestgrabenbreiten und Arbeitsraumbreiten neu geregelt.
- In Gräben darf die Sohle nicht aufgelockert werden. Wird die Sohle ohne zusätzlich eingebrachte Bettung als Auflager verwendet, ist sie profilgerecht und frei von Steinen und Blöcken herzustellen.
- Anforderungen an die Herstellung der Leitungszone für Druckrohrleitungen und Kabel wurden ergänzt.

- Anforderungen für das Verfüllen der Leitungsgräben im Kabelleitungstiefbau wurden ergänzt.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Wiederherstellung der planmäßigen Verhältnisse nach Durchführung der Arbeiten.
- Besondere Maßnahmen bei schwierigen örtlichen Verhältnissen.

### **(F) DIN 18301**

#### **Bohrarbeiten**

##### **Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wurde präzisiert im Hinblick auf Erdwärme, Sonden und Messgeräte.

##### **Abschnitt 2 – Stoffe, Bauteile**

Die Einstufung in Boden- und Felsklassen wurde komplett überarbeitet und neu strukturiert. Die Einstufung erfolgt nun nach den für Bohrarbeiten spezifischen Eigenschaften, die Klassen wurden erweitert.

##### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Erweiterungen im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung.
- Der Bedenkenkatalog wurde neu aufgenommen.
- Das vom Auftragnehmer gewählte Bohrverfahren und die gewählten Bohrwerkzeuge sind dem Auftraggeber auf Verlangen zu benennen.
- Bei Bohrungen zur Untersuchung des Baugrunds obliegt die Wahl des Bohrverfahrens und –ablaufs dem Auftraggeber.
- Für alle Bohrungen sind Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022 zu führen, bei Bohrungen für Pfähle, Anker und Düsenstrahlverfahren Bohrprotokolle.
- Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber, wenn Bohrrohre, -gestänge oder –werkzeuge nicht mehr bewegt werden können.
- Präzisierung im Hinblick auf Ersatz für im Bohrloch verbliebene Teile.

##### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

Umfangreiche Änderungen, insbesondere Erweiterung bei:

- Besondere Maßnahmen vor Beginn der Bohrarbeiten,
- Herstellen und Beseitigen des Bohrplanums,
- Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kampfmittel,
- Umrüsten der Bohreinrichtung,
- Durchführen von Bohrlochvermessungen,
- Einmessen der Bohrung nach Lage und Höhe, Erstellen eines Lage- bzw. Bestandsplanes,
- Verfüllen der Bohrlöcher nach DIN EN ISO 22475-1,
- Maßnahmen, wenn Bohrrohre, -gestänge oder -werkzeuge nicht mehr bewegt werden können.

##### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Die Länge der Vor-, Stütz- und Leerverrohrung wird vom Bohrplanum bis zum Bohransatzpunkt ermittelt.
- Beseitigte Bohrhindernisse werden bei der Ermittlung der Bohrlänge nicht abgezogen.
- Bohrungen, die aufgegeben werden müssen, werden bis zur erreichten Teufe abgerechnet.
- Die Länge von Bohrschablonen bei Bohrpfahlwänden wird zwischen den außen liegenden Bohransatzpunkten in der Achse der Wand gemessen.

## Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen

(F) DIN 18302

Der Titel wie auch der Geltungsbereich der ATV wurden geändert

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

Erweiterung des Geltungsbereichs. Die ATV gilt nun auch für den Ausbau von Bohrungen:

- für geotechnische Messungen,
- zur Nutzung geothermischer Energie,
- zum Einbau von Anoden.

### Abschnitt 2 – Stoffe, Bauteile

- Nachweis des Auftragnehmers beim Einsatz von Dichtstoffen, inkl. Vorlage der Ergebnisse von Eignungsprüfungen.

### Abschnitt 3 – Ausführung

- Der Bedenkenkatalog wurde neu aufgenommen.
- Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz wurden ergänzt.
- Verwendung von Bohrgut für die Verfüllung ist nicht zulässig.
- Für Bohrbrunnen wurden die Anforderungen an sandfreies Wasser geändert.
- Sperrrohre wurden neu aufgenommen.

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

Neu aufgenommen:

- Siebanalysen,
- Dokumentation des Ausbaus von Bohrungen,
- Durchführen von Messungen und Untersuchungen in ausgebauten Bohrungen,
- Einmessen der ausgebauten Bohrungen nach Lage und Höhe.

### Abschnitt 5 – Abrechnung

- Abrechnungsregeln für eingebaute Stoffe entfallen.
- Erdwärmesonden wurden neu aufgenommen.

Verbauarbeiten

(U) DIN 18303

Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten

(U) DIN 18304

Wasserhaltungsarbeiten

(U) DIN 18305

Entwässerungskanalarbeiten

(U) DIN 18306

## Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb des Gebäudes

(F) DIN 18307

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

Der Titel und der Geltungsbereich wurden präzisiert. Die ATV gilt jetzt für alle Arbeiten an Druckrohrleitungen zum Transport von gasförmigen und flüssigen Stoffen außerhalb von Gebäuden auch in Schutzrohren und Rohrkanälen. Sie gilt damit auch für Druckrohrleitungen oberhalb des Erdreichs, z. B. für Pipelines, Fernwärmeleitungen.

### Abschnitt 3 – Ausführung

Der alte Abschnitt 3.2 „Prüfungen“ ist entfallen, da hierfür die produktspezifischen Regelwerke des Abschnitts 2 gelten.

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

Neu aufgenommen wurde das Trennen von im Betrieb verbleibenden oder stillgelegten Rohrleitungen einschließlich Verschließen der Rohrenden sowie das Entfernen von Schweißwulsten bzw. das Abschleifen von Schweißnähten.

Dränarbeiten

(U) DIN 18308

Einpressarbeiten

(U) DIN 18309

Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen

(U) DIN 18310

(F) DIN 18311

## Nassbaggerarbeiten

### Abschnitt 2 – Stoffe, Bauteile, Boden und Fels

Abschnitt wurde neu strukturiert und überarbeitet:

- „gelöster Boden und Fels“ wird ersetzt durch „Baggergut“.
- Neuregelung der Beschreibung von Boden, Fels und sonstigen Stoffen (z. B. Recyclingstoffe, industrielle Nebenprodukte, Abfall), die nun durch ihre für Nassbaggerarbeiten relevanten geotechnischen Eigenschaften beschrieben werden.

### Abschnitt 3 – Ausführung

Neuaufnahme des Bedenkenkatalogs

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

Ergänzung um Maßnahmen beim Antreffen von Geotextilien sowie das Beseitigen von Schäden an schwimmenden oder sonstigen Geräten und daraus folgende Ausfall- und Liegezeiten der betroffenen Geräte des Auftragnehmers, die durch Hindernisse entstanden sind.

(U) DIN 18312

## Untertagebauarbeiten

(U) DIN 18313

## Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten

(F) DIN 18314

## Spritzbetonarbeiten

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

ATV gilt nun auch für Spritzbeton mit kunststoffmodifizierten Betonen und Mörtel (SPCC), die im Spritzverfahren aufgetragen und dabei verdichtet werden.

### Abschnitt 3 – Ausführung

- Der Bedenkenkatalog wurde erweitert hinsichtlich unzutreffender Vorgaben von Expositionsclassen.

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

- Die bisherigen Regelungen zu bei Untertagebauarbeiten eingesetzten Gerüsten wurden gestrichen.
- Neu aufgenommen wurde das Herstellen von Verankerungen für den Verbund und das Liefern und Einsetzen von Einbauteilen.

### Abschnitt 5 – Abrechnung

- Bei der Abrechnung von Betonstahlmatten wird Verschnitt über 10 % der Masse der eingebauten Betonstahlmatten zusätzlich gerechnet.

(F+) DIN 18315

## Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel

### Abschnitt 2 – Stoffe, Bauteile

- Umstellung auf das neue Regelwerk für Technische Lieferbedingungen im Straßenbau.
- Abschnitt „Gesteinskörnungen“ wurde umfassend überarbeitet.
- „Mineralstoffe“ wird ersetzt durch „Gesteinskörnungen“.
- Durch die Einführung der TL Gestein-StB, in der (bis auf Eisenhütten- und Metallhüttenschlacken nach DIN 4301) alle relevanten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen und -gemische für den Straßenoberbau enthalten sind, entfallen die bisherigen Normenverweise.
- Abschnitt 2.1.2 wird umgenannt von „Mineralstoffgemische“ in „Baustoffgemische und Böden“. Neu ist der Bezug auf die TL SoB-StB, in der europäische Normen zu Anforderungen und Gütesicherung von Baustoffgemischen und Böden national umgesetzt sind.

- Bei unsortierten Baustoffgemischen wurde die bisherige „Kann-Regelung“ zur Verwendung möglicher unsortierter Mineralstoffe aus systematischen Gründen nicht übernommen.
- Umfassend überarbeitet wurde das Durchführen der Prüfungen, da die bisherigen Normen zitate aktualisiert und die TP Min-StB durch die TL Gestein-StB ersetzt wurden.

### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Erweiterung des Bedenkenkatalogs im Hinblick auf die Beschaffenheit des Untergrundes, ungeeignete klimatische Bedingungen und Bezugspunkte.
- Neu aufgenommen wurde eine vertragliche Regelung, nach der auf Verlangen des Auftragnehmers der Auftraggeber vorliegende Nachweise über die Unterlage dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen hat.
- Beim Einbau von Schichten darf eine Dicke von 30 cm pro Lage nicht überschritten werden.

### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Das Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anliegerverkehrs wird ergänzt um den Halbsatz „insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen“.
- Neu aufgenommen wurden Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen.

### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

Bei Abrechnung nach Raum- oder Flächenmaß wird die Breite bis zur Mitte der Böschungslinie des eingebauten Baustoffgemisches, Bodens oder Fels gemessen.

## **Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln**

**(F+) DIN 18316**

### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Neue Festlegungen zur Bindemittelmenge bei hydraulisch gebundenen Tragschichten.
- Regelausführungen für das Kerben in hydraulisch gebundenen Tragschichten unter Asphalt-schichten wurden neu aufgenommen. Bei hydraulisch gebundenen Tragschichten unter Betondecken kann das Kerben entfallen, wenn unter der Betondecke ein Vlies angeordnet wird.
- Neue Anforderungen an die Regelauführungen von Betondecken (Expositions-klassen) und die Nachbehandlung des Betons.
- Neue Anforderungen an Transport und Einbau des Betons.
- Bei mehrschichtigen Betondecken wurde die Mindestdicke von 5 cm auf 4 cm reduziert.

### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

Umweltrelevante Untersuchungen neu aufgenommen.

## **Oberbauschichten aus Asphalt**

**(F+) DIN 18317**

### **Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird erweitert für Schutzschichten aus Walzasphalten.

### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Verschiedene Änderungen entsprechen denen der ATV 18 315 und ATV 18 316.
- Oberflächenbehandlungen wurden neu strukturiert.
- Neue Regelungen für Dünne Schichten im Kalteinbau.
- Anforderungen an mit bitumenhaltigen Bindemitteln verfestigte Tragschichten wurden gestrichen.

(F+) DIN 18318

## Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

Titel und Geltungsbereich haben eine wesentlichen Änderung erfahren. Einschränkungen des Geltungsbereichs auf ungebundene Pflasterdecken und Plattenbeläge.

### Abschnitt 3 – Ausführung

Erweiterung des Bedenkenkatalogs hinsichtlich unzureichender Wasserundurchlässigkeit der Unterlage.

Die Vorgaben für Regelausführungen wurden angepasst:

- Zusammenhängende Flächen sind mit Pflastersteinen gleicher Nenndicke auszuführen.
- Keine in Fahrtrichtung durchgehenden Fugen bei befahrbaren Verkehrsflächen.
- Filterstabilität von Bettungs- und Fugenmaterial.
- Abstimmung der Korngrößenverteilung des Fugenfüllstoffes auf die Verkehrsbelastung und die Fugenbreite.
- Geänderte Anforderungen an die abflusswirksame, resultierende Neigung.
- Neu aufgenommen wurde die Regelausführung für großformatige Steine bzw. Steine mit großer Nenndicke
- Neue Anforderungen an Bettungsdicke und Bettungsmaterial.
- Neu aufgenommen wurden Schutzmaßnahmen für die Decke beim Rütteln und Rammen.
- Neu aufgenommen wurden bei Einfassungen und Entwässerungsrinnen als Randeinfassung die Ausführung der Rückenstütze in Schalung mit Verdichtung des Betons und Mindestanforderungen an die Druckfestigkeit.
- Neu aufgenommen wurden bei Einfassungen das Verdichten des Fundamentbetons und Mindestanforderungen an die Druckfestigkeit.

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

- Neu aufgenommen wurde der Höhenausgleich in der Unterlage bei unterschiedlichen Pflasterstein- oder Plattendicken.

### Abschnitt 5 – Abrechnung

- Bei Abrechnung nach Längenmaß werden Aussparungen oder Einbauten über 1 m Einzellänge in Entwässerungsrinnen und Einfassungen abgezogen.

(U) DIN 18319

Rohrvortriebsarbeiten

(R+) DIN 18320

Landschaftsbauarbeiten

(U) DIN 18321

Düsenstrahlarbeiten

(N+) DIN 18322

## Kabelleitungstiefbauarbeiten

Die ATV wird erstmals herausgegeben.

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

Die ATV gilt für das Legen von Kabeln und Kabelschutzrohren und für das Herstellen und Instandsetzen von Kabelkanälen, einschließlich der dazugehörigen Schächte, Maste, Verteilerschränke und dergleichen. Sie gilt auch für den Aufbruch befestigter Oberflächen für Kabelleitungstiefbauarbeiten.

### Abschnitt 2 – Stoffe, Bauteile

- Ausgebaute Stoffe und Bauteile gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- Lieferung der Kabel, Kabelschutzrohre und Einbauteile ist nicht Bestandteil der Leistung.
- Die vom Auftraggeber gestellten Stoffe und Bauteile werden frei Verwendungsstelle abgeladen bereitgestellt.

### **Abschnitt 3 – Ausführung**

Arbeitsablauf und Geräteeinsatz sind dem Auftragnehmer freigestellt. Allerdings besteht die auch in anderen ATVen enthaltene Informationspflicht z. B. bei Abweichung des Bestandes gegenüber den Vorgaben und bei mangelnder Eignung des Leitungsgrabens zum Verlegen der Kabel, Kabelschutzrohre und Kabelkanäle.

Eine gemeinsame Begehung mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten wird erwähnt. Die ATV enthält auch Ausführungen zur Baustellensicherung sowie zum Aufbruch des vorhandenen Oberbaus, z. B. hinsichtlich der Festlegung von Mehrbreiten und Reststreifenbreiten.

Kabelgräben sind mindestens 30 cm breit auszuführen, Gräben für mehrzügige Anlagen müssen einen betretbaren Arbeitsraum aufweisen.

Beim Legen des Kabels sind die zulässigen Zugkräfte und Biegeradien zu beachten.

Beim Einpflügen von Kabeln sind Kontrollmessungen vorzunehmen.

### **Abschnitt 4 – Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

Zu den Nebenleistungen gehört u.a. das Reinigen von Anschlussstellen an vorhandenen Kabeln.

Zu den Besonderen Leistungen zählen u. a.

- das Herrichten von Stell- und Lagerplätzen auf fremden Grund,
- das Entsorgen von Stoffen und Bauteilen, die sich nicht zum Wiedereinbau eignen,
- die Übernahme der Gebühren für behördliche Genehmigungen und vorgeschriebene Abnahmeprüfungen,
- das Einmessen der Leitungen und die Anfertigung von Bestandsplänen.

### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

Die ATV enthält die üblichen Übermessungsregeln.

## Gleisbauarbeiten

(U) DIN 18325

### 3.1 ATVen Hochbau

#### Mauerarbeiten

(F+) DIN 18330

### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Bedenkenkatalog erweitert hinsichtlich Abweichungen des Bestands, Bedenken zu ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes gestrichen.
- Falls im Vertrag nicht anders festgelegt, muss Verblend- und Sichtmauerwerk nur noch im Fugenglattstrich ausgeführt werden.
- Beim nachträglichen Reinigen ist die Zugabe von Säuren nicht mehr zulässig.
- Regelausführungen zum Einmauern von Bauteilen aus Stahl und von Fertigteilen sind entfallen.
- Hinweis auf Norm zu nichttragenden Wänden sowie Bauplatten ist entfallen.
- Ausführung von Gerüsten neu geregelt.

### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Ummauern und Vergießen von Träger- und Balkenköpfen nur Nebenleistung, wenn im Zuge der eigenen Arbeiten

### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Glattstriche für den Einbau von Fenstern, Türen und dergleichen neu aufgenommen.
- Traggerüste Klasse B neu aufgenommen.
- Mauerwerksschrägen durch Beispiel ergänzt.
- Deckenabmauerungen, Ecken mit Formsteinen sowie Quergefälle in Mauerwerkskronen neu aufgenommen.
- Ausführung bei ungeeigneten Witterungsbedingungen auf „Frost“ eingeschränkt.

### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Die Abrechnungsregelungen wurden eindeutiger formuliert (z.B. Gewölbe, Pfeiler, Wandhöhen, Stürze, Rollläden).
- Abzug Durchdringungen präzisiert.
- Abrechnung nach Raummaß gestrichen.

(R+) DIN 18331  
(U) DIN 18332  
(U) DIN 18333

Betonarbeiten  
Naturwerksteinarbeiten  
Betonwerksteinarbeiten

(R+) DIN 18334

### **Zimmer- und Holzbauarbeiten**

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Abzug von Unterbrechungen über 30 cm Breite unter Abschn. 5.2 ergänzt.

(U) DIN 18335  
(U) DIN 18336  
(R+) DIN 18338  
(U) DIN 18339

Stahlbauarbeiten  
Abdichtungsarbeiten  
Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten  
Klempnerarbeiten

**(R+) DIN 18340**

### **Trockenbauarbeiten**

#### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Bedenkenkatalog ergänzt hinsichtlich „Abweichungen des Bestandes“.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- „Nachteilige“ ersetzt durch „ungeeignete“ klimatische Bedingungen.

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Vereinfachte Ermittlung der Wandhöhen überwölbter Räume gestrichen.
- Hinweis auf gesonderte Abrechnung übermessener Anschlüsse, Reduzierstücke, Friese usw. bis 30 cm Breite ergänzt.
- Abzug von Unterbrechungen über 30 cm Breite unter Abschn. 5.2 ergänzt.

(R+) DIN 18345

### **Wärmedämm-Verbundsysteme**

**(R+) DIN 18349**

### **Betonerhaltungsarbeiten**

#### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Bedenkenkatalog ergänzt hinsichtlich „Abweichungen des Bestandes“.
- Regelausführung zur Injektion von unter Druck wasserführenden Rissen präzisiert.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Beispiele zu Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen etc. erweitert.
- Überwachungsmaßnahmen als Besondere Leistung unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Instandsetzungs-Richtlinie angepasst.
- Herstellen von Fugen auf Bewegungs- und Scheinfugen eingeschränkt.

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Bei der Abrechnung von Betonstahl wurde der Zuschlag von 2 % für Walzwerk-toleranzen gestrichen.

## Putz- und Stuckarbeiten

(R+) DIN 18350

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

- Änderung wie folgt: alt „...gilt für nasse und trockene Bauweisen“ / neu: „... gilt für Putz, Stuck und Wärmedämmputz“.

### Abschnitt 2 – Stoffe, Bauteile

Ergänzende Angaben zu Profilen aus textilem Gewebe eingefügt.

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

- Neu aufgenommen: Herstellen von Anschlussfugen und luftdichten Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

### Abschnitt 5 – Abrechnung

Gesonderte Abrechnung von Leistungen explizit benannt.

## Vorgehängte hinterlüftete Fassaden

(F+) DIN 18351

Bezeichnung der ATV geändert (ursprünglich „Fassadenarbeiten“)

### Abschnitt 1 – Geltungsbereich

Präzisierung des Geltungsbereiches durch eindeutiger Formulierungen.

### Abschnitt 3 – Ausführung

- Bedenkenkatalog erweitert (Abweichungen Bestand, klimatische Bedingungen, Gerüste).
- Erstellung von Montagezeichnungen und Beschreibungen nur noch „sofern für die Ausführung erforderlich“.
- Aussagen zu Witterungsverhältnissen überarbeitet und an die Formulierungen anderer ATVen angepasst.
- Einschränkung auf „unifarbige“ Oberfläche von keramischen Fliesen und Platten ist entfallen.
- Angaben zu Bekleidungselementen aus Hochdruck-Schichtpressstoff präzisiert.
- Festlegungen zum Kleben von Wärmedämmung überarbeitet.
- Konstruktive Anforderungen zu Be- und Entlüftungsöffnungen im Sockelbereich ergänzt.

### Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen

- Vorgefertigte Oberflächen- und Farbmuster sind generell Nebenleistung.
- Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen ist Nebenleistung, wenn die Leistungen im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können.

### Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen

- Neu aufgenommen wurden Maßnahmen zur Verkabelung sowie das Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen, soweit nicht Nebenleistung.

### Abschnitt 5 – Abrechnung

Ergänzt wurden Hinweise zur Abrechnung von Sonderformaten sowie zur Behandlung von Aussparungen.

## Fliesen- und Plattenarbeiten

(R+) DIN 18352

### Abschnitt 3 – Ausführung

- Hinsichtlich der Befestigung auf Unterkonstruktionen wurden Vorgaben für diese Konstruktionen gestrichen, da nicht durch Geltungsbereich der ATV abgedeckt.
- Regelausführung zu Fliesentrennwänden und Trennwänden aus Zellensteinen ist entfallen.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Musterflächen und Musterkonstruktionen ergänzt.

Neu aufgenommen:

- Anschleifen von Estrichen,
- nachträgliche Oberflächenbehandlung, z. B. Imprägnieren, Wachsen,
- Erstellen von Fugenplänen.

(R+) DIN 18353

#### **Estricharbeiten**

##### **Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

Präzisierung: ATV gilt generell für das Herstellen von Estrichen aus Estrichmörteln, jedoch nicht für Gussasphalt- und Fertigestriche.

##### **Abschnitt 2 – Stoffe**

- Verwendung von Baustahlgittern mit einer Maschenweite von 70/70 mm und einem Stabdurchmesser von 3 mm zulässig.

##### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Estrichbezeichnungen und zugehörige Festigkeitsklassen neu geregelt.
- Calciumsulfatfußestriche und Estriche mit Fasern neu aufgenommen.
- Für Estriche auf Dämmstoffen wird hinsichtlich der Mindestdicke auf die zugehörige Norm verwiesen, die bisher vorgesehene Bewehrung bei Zementestrichen ist als Regelausführung entfallen.
- Klarstellung zum Abreiben von erdfeuchten und plastischen Estrichen.
- Terrazzoboden auch einschichtig als Regelausführung aufgenommen.

##### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Das Entfernen des Überstandes von Randstreifen wurde gestrichen.

(R+) DIN 18354

#### **Gussasphaltarbeiten**

(F+) DIN 18355

#### **Tischlerarbeiten**

##### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- „Fehlende Aussparungen“ nicht mehr im Bedenkenkatalog.
- Unzulässigkeit von Nagelschrauben anstatt Holzschrauben ist entfallen.
- Hinweis zur Befestigung und Auflagerung von Bauteilen im Hinblick auf sichere Übertragung der Kräfte und Aufnahme von Bewegungen neu aufgenommen.
- Wahl des Dämmstoffes bei der Verfüllung der Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sowie zum Verfüllen der Hohlräume zwischen Zargen und Baukörper bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- Innenseitige dauerhaft luftundurchlässige Abdichtung von Anschlussfugen ist nunmehr Regelleistung.
- Verzicht auf die Berücksichtigung von Anforderungen der Bauphysik bei Bekleidungen, Unterdecken, Vorsatzschalen oder nichttragenden Trennwänden ist ersatzlos entfallen.

##### **Abschnitt 4 – Nebenleistungen**

- Herstellen von Löchern im Mauerwerk, Einbau von Dübeln sowie das Anbringen und Einlassen von Befestigungen werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt.
- Vorkehrungen für das Arbeiten mit Ortschaum sind Nebenleistung.

##### **Abschnitt 4 – Besondere Leistungen**

- Herstellen von Löchern in Werkstein, Schwerbeton usw. ist entfallen.
- Einbauen von statisch nachzuweisenden Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen ist Besondere Leistung ohne Einschränkung.

- Herstellen luftdichter innenseitiger Fensteranschlussfugen als Besondere Leistung gestrichen, dafür Aussage zum nachträglichen Abdichten von Anschlussfugen ergänzt.
- Einbauen bauseitig gelieferter Dichtungen ist Besondere Leistung ohne die bisherige Einschränkung auf Stahlzargen.

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

Der Abschnitt wurde generell in Anpassung an die Systematik anderer ATVen überarbeitet und dabei wesentlich gekürzt.

### **Parkettarbeiten**

**(F+) DIN 18356**

#### **Abschnitt 2 – Stoffe**

- Vorgaben an Fußbodenwaxse und Versiegelungsmittel wurden unter der Überschrift „Parkett-Oberflächenbehandlungsmittel“ in gekürzter Form zusammengefasst.

#### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Bedenkenkatalog erweitert hinsichtlich fehlendem Randdämmstreifen.
- Bei allen Parkettarten nur noch Sortierung O als Regelausführung festgelegt.
- Festlegung zu Bewegungsfugen präzisiert.
- Regelungen zu geklebtem und schwimmendem Parkett gekürzt.
- Hinsichtlich der Oberflächenbehandlung wurde der bisherige Regelungsgehalt auch auf z. B. Ölen und Wachsen erweitert.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Ausgleich von Unebenheiten des Untergrundes ist nur noch Besondere Leistung, wenn die Unebenheiten nach DIN 18202 unzulässig sind.
- Herstellen von Aussparungen, Belegen von Bauteilen und Einbau von Schienen, Matten und Rahmen präzisiert.
- Muster sind generell Besondere Leistung.

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Der Abschnitt wurde generell in Anpassung an die Systematik anderer ATVen überarbeitet.
- Änderung bei der Abrechnung von Stufen und Schwellen.

### **Beschlagarbeiten**

**(R+) DIN 18357**

### **Rolladenarbeiten**

**(R+) DIN 18358**

#### **Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

- Der Geltungsbereich wurde durch Hinzufügen verschiedener Bauteile präzisiert (Sektionaltore, Insektenschutzgitter) sowie auf „mechanisch betriebene“ Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen eingeschränkt.

#### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Bedenkenkatalog erweitert hinsichtlich Abweichungen des Bestandes sowie ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes.
- Vorgaben zu Maßabweichungen an Texte der übrigen ATVen angepasst.
- Anforderungen an Korrosionsschutz für Bauteile aus Stahl, die später nicht zugänglich sind, wurden präzisiert.

#### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Als Nebenleistung wurde neu aufgenommen: Reinigen des Untergrundes, Schutz von Bau- und Anlagenteilen, Fertigstellen in zwei Arbeitsgängen und Anbringen von Bedienelementen usw.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Neu aufgenommen: Anpassen von Abschlusschienen, Ausgleich von Unebenheiten, Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Fertigstellen in zwei Arbeitsgängen, erneutes Anbringen von Bedienelementen.

(U) DIN 18360

Metallbauarbeiten

(U) DIN 18361

Verglasungsarbeiten

**(F+)** DIN 18363

#### **Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen**

##### **Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

Die Beschreibung des Geltungsbereiches wurde wesentlich gekürzt und Anbindungen an diverse DIN-Normen herausgenommen. Gleichzeitig wurde die Abgrenzung zu den WDV-Systemen sowie den Putz- und Stuckarbeiten vorgenommen.

##### **Abschnitt 2 – Stoffe sowie Abschnitt 3 – Ausführung**

Eine Darstellung der Änderungen in Kurzform ist angesichts des Umfangs der Änderungen nicht möglich. So wurden Aufbau und Inhalt der Abschnitte vollständig überarbeitet. Auf die bisher enthaltenen umfassenden Darstellungen verschiedener möglicher Ausführungsvarianten wurde zugunsten eindeutiger Regelausführungen verzichtet und damit die ATV insgesamt erheblich verkürzt.

##### **Abschnitt 4.1– Nebenleistungen**

- Als Nebenleistung neu aufgenommen wurde das Entfernen und Wiederanbringen von Schalter- und Steckdosenabdeckungen.
- Zur Reinigung sowie zum Ausbessern kleinerer Schäden des Untergrundes wurden eindeutigere Formulierungen eingefügt.
- Geändert wurde der Umfang der vorzulegenden Muster (alt: 2 %, neu: 3 x 1 qm).

##### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Durch die Umstellungen innerhalb des Abschnittes 3 entfallen die bisher am Beginn des Abschnittes 4.2 enthaltenen Verweise; die entsprechenden Besonderen Leistungen wurden im Wortlaut ergänzt.
- Neu aufgenommen wurde u. a. das biozide Vorbehandeln von organischem Bewuchs und das Ausbessern umfangreicher Schäden.

**(F+)** DIN 18364

#### **Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten**

##### **Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

Beschichtungen von Aluminium werden durch die ATV nicht mehr erfasst, da vor Ort in der Regel keine Beschichtungen von Aluminium durchgeführt werden. Sowohl im Titel der ATV als auch in den hierzu enthaltenen weiteren Texten wurde Aluminium gestrichen. Ausdrücklich eingeschlossen werden nunmehr auch der Korrosionsschutz in Verbindung mit dem baulichen Brandschutz, das Feuerverzinken und das thermische Spritzen. Der bisherige Verweis auf die Leistungsbeschreibung bei „anderen Konstruktionen und Bauteilen“ wurde gestrichen.

##### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Die Gliederung des Abschnittes 3 wurde teilweise neu geordnet. Zur Feuerverzinkung und zum thermischen Spritzen wurden neue Absätze eingefügt.
- Der Bedenkenkatalog wurde teilweise umformuliert. Neu aufgenommen wurden Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben, ungeeignete Umgebungsbedingungen und ungeeignete Vorgaben zur Verzinkung.
- Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen (Temperaturen 3 K unter dem Taupunkt der Umgebungsluft) besondere Maßnahmen zu ergreifen sind.

- Die Absätze zu Kontrollflächen und zu Brandschutzbeschichtungen wurden stark gekürzt.

#### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Der bisherige Hinweis zum Schutz der Bauteile wurde an die Formulierung anderer ATVen angepasst.
- Die Einschränkung, dass Musterbeschichtungen nur dann Nebenleistung sind, wenn Gerüstarbeiten hierzu nicht erforderlich sind, ist entfallen.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Die Absätze zum Arbeiten bei ungeeigneten Witterungsbedingungen sowie zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen wurden umformuliert und an die Texte der übrigen ATVen angepasst.
- Das Beschichten von Armaturen sowie das Beseitigen von Sträuchern, Bäumen usw. wurden gestrichen.
- Neu aufgenommen wurde das Vorbehandeln von Oberflächen von Grund- und Zwischenbeschichtungen vor dem Aufbringen von Folgebeschichtungen, soweit dies nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

- Neben einigen redaktionellen Anpassungen wurde die Abrechnung von Verzinkungen neu aufgenommen.

### **Bodenbelagarbeiten**

(R+) DIN 18365

### **Tapezierarbeiten**

(F+) DIN 18366

#### **Abschnitt 2 – Stoffe**

Aufbau und Inhalt wurde teilweise überarbeitet und der Abschnitt insgesamt gekürzt. Dabei wurde auf lehrbuchartige Beschreibungen verzichtet und der Inhalt ausschließlich auf vertragsrelevante Inhalte beschränkt.

#### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Der Bedenkenkatalog wurde hinsichtlich der Beschaffenheit des Untergrundes zusammengefasst und um die Aspekte der raumklimatischen Bedingungen erweitert. Bedenken bei Unebenheiten wurden auf technische und optische Anforderungen beschränkt.
- Verdeutlicht wurde, dass die Ausbesserung kleinerer schadhafter Stellen im Untergrund zur Regelausführung gehört.
- Umfang von Spachtelungen neu aufgenommen.
- Die Regelausführungen bei Vorbereitung zu Tapezierungen wurden u. a. im Hinblick auf Putze präzisiert.

#### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Lüften der Räume als Nebenleistungen herausgenommen.
- Vorlage von Mustern ergänzt.
- Entfernen von Staub usw. durch allgemeinen Hinweis auf „Reinigen“ ersetzt.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen usw. präzisiert.
- Tapezieren von Gesimsen und Hohlkehlen ist ohne Einschränkung Besondere Leistung.
- Entfernen von Bindemittelanreicherungen an Putzoberflächen und Entschalungsmittelrückständen wurde durch Verweis auf die entsprechenden Texte unter Abschnitt 3 Ausführung hinsichtlich der Einstufung als Besondere Leistung präzisiert.
- Als Besondere Leistung wurde neu aufgenommen:
  - das Entfernen alter Beschichtungen (Unterlagsstoffe, Tapeten usw.) oder Bekleidungen,

- das Aufrauen von Öl- und Lackfarbenbeschichtungen und Aufbringen einer Haftbrücke,
- das Beispachteln von Übergängen,
- der Einbau von Kantenschutzprofilen und Anschlussleisten,
- das Entfernen von Pilzbefall und biozides Vorbehandeln sowie
- das Vorlegen vorgefertigter Muster.

#### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

Der Abschnitt wurde insgesamt gekürzt und auf Sonderregelungen z. B. im Hinblick auf Gewölbe, Treppenwangen verzichtet. Erstmals erwähnt werden nun auch Leibungen, die abrechnungstechnisch wie Rückenflächen von Nischen zu behandeln sind.

(U) DIN 18367

### Holzpflasterarbeiten

(R+) DIN 18379

### Raumluftechnische Anlagen

#### **Abschnitt 3 - Ausführung**

- Der Bedenkenkatalog wurde hinsichtlich ungeeigneter klimatischer Bedingungen erweitert.
- Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass in dem vorgenannten Fall besondere Maßnahmen zu ergreifen sind (z. B. bei Dichtbandklebearbeiten unter 5° C).

#### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Neu aufgenommen wurde der auch in anderen ATVen übliche Hinweis zum Schutz der Bauteile.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

- Neu aufgenommen wurden die besonderen Maßnahmen zum Schutz der Bauteile, die durch mehrere Beispiele präzisiert wurden.
- Neu aufgenommen wurden auch
  - Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz,
  - das Herstellen von luftdichten Anschlüssen sowie
  - Maßnahmen bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen.

(R+) DIN 18380

### Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen

#### **Abschnitt 3 – Ausführung**

- Innerhalb des Bedenkenkataloges sowie im Zusammenhang mit Raumheizflächen wurde der Begriff „Wärmebedarf“ in „Norm-Heizlast“ bzw. „Heizlast“ geändert.
- Neu aufgenommen wurden Festlegungen im Hinblick auf ungeeignete klimatische Bedingungen, die auch innerhalb des Bedenkenkataloges aufgenommen wurden.

#### **Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

Neu aufgenommen wurde der Schutz von Bau- und Anlagenteilen.

#### **Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

Der Katalog der Besonderen Leistungen wurde um eine Reihe von Hinweisen ergänzt, die folgende Sachverhalte betreffen:

- Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
- Schutz von Bau- und Anlagenteilen,
- Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz,
- Reinigen des Untergrundes sowie
- Herstellen von luftdichten Anschlüssen.

**Abschnitt 3 – Ausführung**

- Neu aufgenommen wurden Festlegungen im Hinblick auf ungeeignete klimatische Bedingungen, die auch innerhalb des Bedenkenkataloges aufgenommen wurden.

**Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

Neu aufgenommen wurden der Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie das Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

**Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

Der Katalog der Besonderen Leistungen wurde um eine Reihe von Hinweisen ergänzt, die folgende Sachverhalte betreffen:

- Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
- Schutz von Bau- und Anlagenteilen,
- Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz (beinhalten die bislang in einem eigenen Absatz behandelten Körperschall- und Schwingungsdämpfungen),
- Reinigen des Untergrundes,
- Herstellen von luftdichten Anschlüssen.

Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV  
 Blitzschutzanlagen  
 Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige  
 Gebäudeautomation  
 Dämmarbeiten an technischen Anlagen

(U) DIN 18382  
 (U) DIN 18384  
 (U) DIN 18385  
 (R+) DIN 18386  
 (R+) DIN 18421

**Gerüstarbeiten**

(F+) DIN 18451

**Abschnitt 1 – Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wurde auf „Bühnen“ erweitert. Geändert wurde auch die Einschränkung auf Baubehelfe, die ATV gilt nunmehr auch für Gerüste und Bühnen, die als „Hilfskonstruktionen“ zum Einsatz kommen.

**Abschnitt 3 – Ausführung und Gebrauchsüberlassung**

- Der auch in anderen ATVen enthaltene Hinweis auf Sorgfalt bzw. Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Leitungen, Bäume usw. wurde neu aufgenommen.
- Das Absenken von Traggerüsten ist in der Neufassung der ATV nicht mehr Sache des Auftragnehmers. Im Rahmen der Regelausführung des Abschnittes 3 sind lediglich die Bedienungsanleitungen für die Absenkanlage zu übergeben.
- Als Regelausführung wurde der Beginn der Gebrauchsüberlassung definiert.

**Abschnitt 4.1 – Nebenleistungen**

- Neu aufgenommen wurde das einmalige Einweisen und die Lieferung von Bedienungsanleitungen.

**Abschnitt 4.2 – Besondere Leistungen**

Der Katalog der Besonderen Leistungen wurde um eine Reihe von Hinweisen ergänzt, die folgende Sachverhalte betreffen:

- Freimachen des Geländes,
- Treppentürme,
- abschnittsweiser Auf- und Abbau,
- nachträgliches Bekleiden,
- Umsetzen von Verankerungen,
- Entfernen von Schalungen.

Weiterhin werden neben der Beleuchtung der Gerüste nunmehr auch weitergehende Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs als Besondere Leistung ausgewiesen.

### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

Der Abschnitt wurde teilweise neu gegliedert. Dabei wird auch auf bisher noch nicht erwähnte Gerüstarten eingegangen (z. B. Hänge-, Kletterbühnen, Auslegergerüste, Bockgerüste).

Die Abrechnungsregeln selbst sind im Wesentlichen unverändert, lediglich in einigen Details wurden Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

Diese betreffen u. a.:

- die Höhenermittlung bei Arbeitsgerüsten nach Flächenmaß,
- die Höhenermittlung bei Raumgerüsten nach Raummaß,
- die Abrechnung von Teilgerüsten vor Dachgauben und Dachaufbauten.

**(N+) DIN 18459**

### **Abbruch- und Rückbauarbeiten**

Die ATV Abbruch- und Rückbauarbeiten wird erstmals herausgegeben.

Sie gilt für den Teil- oder Komplettabbruch bzw. Rückbau von baulichen und technischen Anlagen einschließlich Fördern, Lagern und Laden der abgebrochenen Anlagen und der gewonnenen Stoffe und Bauteile.

### **Abschnitt 2 – Stoffe**

Nach der Regelung der ATV gehen die anfallenden Stoffe und Bauteile nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über. Zur Klassifizierung anfallender Stoffe wird auf den Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung verwiesen.

### **Abschnitt 3 – Ausführung**

Die Wahl des Verfahrens, des Arbeitsablaufs und des Geräteeinsatzes ist dem Auftragnehmer freigestellt. Allerdings besteht die auch in anderen ATVen enthaltene Informationspflicht, z. B. beim Auftreten vorhandener Leitungen und Hindernisse, beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse oder bei Abweichungen des Bestands gegenüber den Angaben in der Leistungsbeschreibung.

Vor Beginn der Arbeiten muss das gewählte Verfahren und die geplante Vorgehensweise dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben werden.

Als Regelausführung wurde aufgenommen, dass die anfallenden Stoffe und Bauteile nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu trennen sind. Mindestgrößen für die Zerkleinerung von mineralischen Baustoffen, Holz, Metallbauteilen und sonstigen Bauteilen werden angegeben. Enthalten sind auch Toleranzangaben z. B. für die Herstellung von Durchbrüchen, Schlitzen sowie Kernbohrungen und Sägearbeiten.

### **Abschnitt 4 – Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

Zu den Nebenleistungen gehört u. a. das Eindämmen der Staubentwicklung durch Niederschlagen mit Wasser unter Einsatz maximal eines C-Schlauches. Weitergehende Maßnahmen werden als Besondere Leistung eingestuft.

Zu den Besonderen Leistungen gehören u. a. das Demontieren, Ausbauen und Sichern von zu erhaltenden oder zu bergenden Bauteilen sowie besondere Maßnahmen zum Schutz von Anlageteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z.B. Abkleben von Fenstern und Türen, Auslegen von Hartfaserplatten und Bautenschutzfolien.

### **Abschnitt 5 – Abrechnung**

Der Ermittlung der Leistung sind die Maße der abzubrechenden Bauwerke zugrunde zu legen. Bei Abrechnung nach Masse wird diese durch Wiegen oder Berechnung festgestellt. Die ATV enthält die üblichen Übermessungsregeln.

**Herausgeber**  
**Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes**  
Kronenstraße 55 - 58  
10117 Berlin

Tel. 030 20314-0  
Fax 030 20314-419  
bau@zdb.de  
www.zdb.de

**Vertrieb**  
**Gesellschaft zur Förderung des  
Deutschen Baugewerbes mbH**  
Kronenstraße 55 - 58  
10117 Berlin

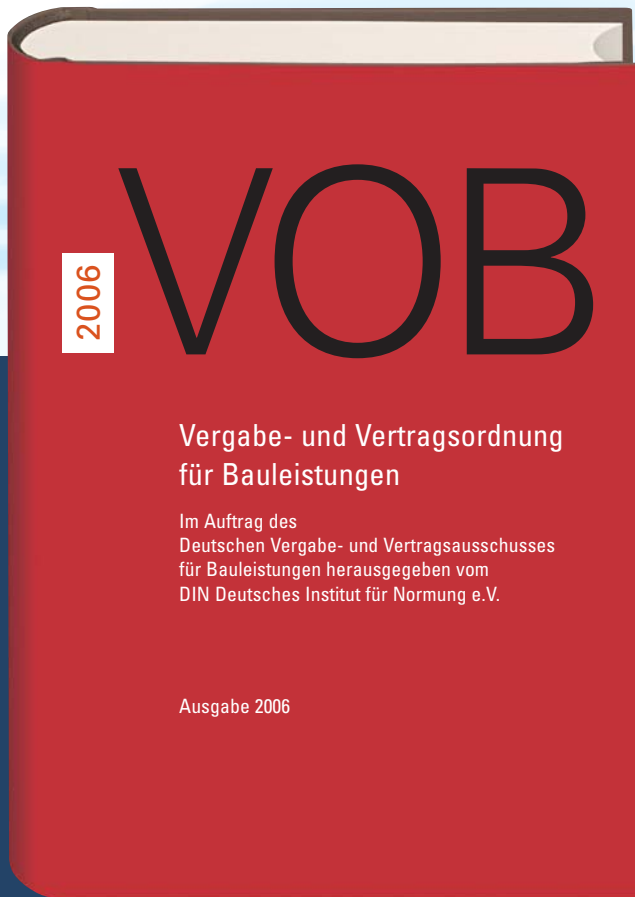
Tel. 030 20314-124  
Fax 030 20314-128  
bestellung@gfb-bau.de

**Druck**  
**Ludwig Austermeier**  
**Offsetdruck, Berlin**

**© ZDB Copyright**  
Dieses Werk einschließlich  
aller seiner Teile ist urhe-  
berrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung ist ohne  
ausdrückliche vorherige  
schriftliche Zustimmung  
des Herausgebers unzuläs-  
sig. Dies gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen,  
Übersetzungen und die  
Einspeicherung und Verar-  
beitung in elektronischen  
Systemen.

# VOB 2006 – das Original.

## Natürlich von Beuth.



### Bestellen Sie unter:

Telefon: 030 2601-2260  
 Telefax: 030 2601-1260  
[info@beuth.de](mailto:info@beuth.de)  
[www.beuth.de](http://www.beuth.de)



**VOB 2006 (Gesamtausgabe)**  
 Vergabe- und Vertragsordnung  
 für Bauleistungen  
 Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961),  
 Teil C (ATVen)  
 Ausgabe 2006. 954 S. A5. Geb.  
 36,00 EUR / 64,00 CHF  
 ISBN 978-3-410-61167-7

erscheint  
 voraussichtlich  
 November 2006



**VOB 2006 (Zusatzband)**  
 Vergabe- und Vertragsordnung  
 für Bauleistungen  
 Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961),  
 Vergabeverordnung, Gesetz gegen  
 Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  
 Ausgabe 2006. ca. 320 S. A5. Brosch.  
 16,00 EUR / 28,00 CHF  
 ISBN 978-3-410-61168-4